Erscheint Mittwochs. Red.-Schluß: Sonntag.

Vierteljahrs-Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4 mm p. Nonpareillezeile (Schriftgröße ausgeschl.) 0,40 Goldmark. Stellenverm.- Anzeigen die Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Freitlich Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 24 408 Verlandbt. u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1. Zahlungen: Postscheckkonto: 3989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 14 — Nürnberg, den 30. März 1927 — 41. Jahrgang

Achtstundentag, Wochenende und Fünftagewoche.

Welche Fülle von Umwälzungen hat doch die Menschheit erlebt, seit Karl Marx in 1866 schrieb: Das Erringen des Zehnstundenganges in der englischen Textilindustrie bedeute „den Sieg eines Prinzips"? In Deutschland war Marx damals noch ein Prediger in der Wüste. Wie der Schriftwechsel zwischen Rodbertus und Lassalle beweist, war die „soziale Frage" noch nicht geboren, von der Notwendigkeit eines Arbeiterschutzes wußte man nichts.

Gewiß waren bei den englischen Gewerkschaften 1866 die Meinungen über den Wert einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung noch sehr ungeklärt. Der Zehnstundentag galt nur für Frauen und Mädchen der Textilindustrie. Der „Sieg des Prinzips" aber brachte es mit sich, daß auch die Arbeiter der Textilindustrie Nutznießer waren, da doch die Eigenarten des Betriebes es nicht gestatten, daß die Arbeitszeit männlicher Arbeitskräfte eine längere ist als die der weiblichen.

Heute legt sogar der Friedensvertrag von Versailles Zeugnis ab für die geistige Umwälzung, die seit 1866 stattgefunden hat. Wie die deutsche Reichsverfassung, so verlangt er, die „Arbeitskraft müsse unter dem Schutz des Staates stehen".

Lange vor dem Kriege gelang es den englischen Gewerkschaften durch Tarifabschlüsse eine angemessene Arbeitszeit zu erringen. Der englische Arbeiterschutz ist nach dem Buchstaben des Gesetzes hauptsächlich für Frauen und Mädchen bestimmt. So wurde auch das Wochenende ursprünglich gesetzlich nur für Frauen und Mädchen eingeführt. Zuerst durften Textilarbeiterinnen am Sonnabend nur bis 1 Uhr mittags arbeiten. Diese Bestimmung wurde 1903 auf 12 Uhr heruntergesetzt, so daß schon damals die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit 56 Stunden betrug. Zeit 1919 besteht auch trotz des gesetzlichen Zustandes der Achtstundentag in fast allen Industrien.

Das Wochenende (Arbeitsruhe am Samstagnachmittag) war lange vor dem Kriege zum Gemeingut aller Werktätigen geworden, trotzdem das Gesetz — außer in der Textilindustrie — eine Arbeitszeit bis 4 Uhr nachmittags erlaubt. Allgemein tritt um 1 Uhr Arbeitsruhe ein. Die kleineren Geschäfte, die glauben am Samstag offenhalten zu müssen, schließen dafür an einem Nachmittage in der Woche (gewöhnlich Donnerstag), damit auch ihre Angestellten einen freien Nachmittag haben. In deutschen kapitalistischen Kreisen hört man immer wieder Loblieder singen auf die „heiligkeit der Familie", ohne zu begreifen, daß es sich hier in erster Linie um eine wirtschaftliche Frage handelt. Da in England der freie Nachmittag dem Sport und dem Vergnügen dient, ist der Sonntag der Familie geweiht. Vor dem Kriege sprach der Deutsche gerne von dem „engherzigen puritanischen Englande", weil dort bei Sonntags allgemeine Ruhe herrscht und die Masse des Volkes diesen Tag im Kreise der Familie verlebt. Langsam wie immer, merkt man in Deutschland, daß auch im freien Samstagnachmittag ein Stück Sozialreform steckt.

Durch den freien Nachmittag ist also in England die wöchentliche Arbeitszeit schon kürzer als auf dem europäischen Festlande. Es ist deshalb unbegreiflich, daß die neue deutsche Bürgerblockregierung die Washingtoner Konvention nur dann ratifizieren will, wenn die anderen Industriestaaten ratifiziert haben. Auf Grund der kürzeren Arbeitszeit in England muß die ganze Kraft der deutschen Gewerkschaften zur schnellsten Durchführung des Achtstundentages verwandt werden. Bekanntlich war die Arbeitszeitkonferenz im April 1926 in London auf Betreiben der englischen Regierung einberufen worden. Wie Premierminister Baldwin sich den englischen Gewerkschaftsführern gegenüber aussprach, müsse seine Regierung volle Klarheit über die Auslegung des Washingtoner Abkommens haben, damit der Achtstundentag in Deutschland durch ein Uebermaß von Ueberstunden nicht ganz illusorisch gemacht werde. Die beim Regierungsantritt vom Reichskanzler Marx abgegebene lahme Erklärung: man sei „zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bereit", ist deshalb mindestens irreführend. Der Politik des Verstedenspielens muß seitens der Gewerkschaften Einhalt geboten werden.

*

Bis jetzt hat man in Deutschland immer angenommen, die Fünftagewoche sei eine rein amerikanische Einrichtung. Das ist ein Irrtum. Der letzte Bericht der englischen Gewerbeinspektion zeigt, daß dieses System bereinzelt in England schon einige Jahre besteht. Richtig ist allerdings: Die Fünftagewoche hat in Amerika seit zwölf Monaten größere Ausdehnung genommen als in England. Die amerikanischen Gewerkschaften haben es sich zum Ziel gemacht, eine große Bewegung zur Erringung der vierzigstündigen Arbeitszeit zu inszenieren. Die Idee stammt eigentlich von den „internationalen" Gewerkschaften, in denen das jüdische Element vorherrscht. Bekanntlich arbeiten die Juden am Samstag nicht. Das ist in England gesetzlich erlaubt. Vor dem Kriege arbeiteten die Juden am Sonntage, doch hat diese Arbeitseinteilung dort, wo Juden und Christen zusammenarbeiten, sie's zu Unlieblichkeiten geführt. Außer bei Ford ist auch in Amerika die Fünftagewoche bis jetzt hauptsächlich nur da eingeführt, wo viele Juden zusammenarbeiten, das ist in der Bekleidungsindustrie.

In England besteht die Fünftagewoche in einer Reihe größerer und kleinerer Betriebe. Im Bericht der Gewerbeinspektion heißt es, zur Zeit sei es noch nicht möglich, vorauszusagen, ob es sich hier um eine dauernde Einrichtung handle. „In manchen Betrieben wurde wegen der Krise nach dem Kriege zu dieser Arbeitszeitregelung geschritten. In anderen Betrieben glaubte man hier ein Mittel zur Einschränkung der Produktionskosten gefunden zu haben. Andere Unternehmer wieder fanden, bei der kurzen Arbeitszeit des Sonnabends lasse der Trieb zur Arbeit nach." Die Gewerbeinspektoren, die sich eingehend mit dem Problem beschäftigten, sind der Ueberzeugung, für die weit vom Betrieb wohnenden Arbeiter handele es sich hier um eine wohltuende Einrichtung, wodurch sie Zeit und Fahrgeld sparen. Ferner heißt es: „Immer wieder hört man vom technischen Personal, gerade für die Jugendlichen sei diese Arbeitszeitregelung sehr zu begrüßen. Nach dem langen Wochenende kommen sie frischer und gesünder wieder zur Arbeit zurück. Für verheiratete Frauen aber ist es eine sehr gute Sache, haben sie doch mehr Zeit zur Verrichtung der Hausarbeit und können auch noch ausruhen."

Alle diese Dinge zeigen, wie notwendig es für das deutsche Unternehmertum ist, endlich mit dem altbergebrachten Schlendrian von der langen Arbeitszeit und den kurzen Löhnen zu brechen. Von der Regierung muß verlangt werden, schnellstens dafür zu sorgen, die in den Richtlinien und in der Regierungserklärung gemachten Andeutungen und Versprechungen in die Tat umzusetzen. Die Zeit der Worte ist vorbei. Die in den Gewerkschaften vereinigten Arbeiter und Arbeiterinnen wollen endlich Taten sehen. Die Arbeiterschaft hat einen großen Teil der Stabilisierungskosten tragen müssen. Auch hat man die Rationalisierung bis jetzt nur zum Schaden der Arbeiter durchgeführt. Darum heißt die Parole:

Her mit dem Achtstundentag!

B. Weingartz.

Aufstieg der Wirtschaft — Niedergang des Arbeitsmarktes.

Von Robert Schmidt, M. d. R.

Die Geldflüssigkeit. — Ziffern des Außenhandels. — Günstige Produktionsergebnisse. — Trotz allem ungünstige Lage des Arbeitsmarktes. — Verkürzung der Arbeitszeit eine dringende Notwendigkeit.

Wir stehen im Zeichen einer langsam aufwärtsgehenden Konjunktur. Der Tiefpunkt der Krise ist überwunden. Das ist die Beurteilung der Wirtschaftslage, die man heute vielfach antrifft. Und mit Befriedigung hat sich die Börse ganz dieser Stimmung hingegeben. Man hofft im Frühjahr auf einen weiteren Aufstieg, für den einige Wahrscheinlichkeitsberechnungen geltend gemacht werden. In der Tat deuten eine Reihe von Erscheinungen darauf hin, daß nicht zu unterschätzende Aenderungen im Wirtschaftsgetriebe sich vollzogen haben.

Noch vor einem Jahr war die Lage auf dem Geldmarkt trostlos und fast schien es, als ob wir noch für absehbare Zeit auf großen Kapitalzufluß vom Ausland angewiesen wären. Industrie, Gemeinden und Staat nahmen vom Ausland Kredite und Anleihen in einer Weise in Anspruch, daß sich der Reichsbankpräsident veranlaßt sah, mehr denn einmal gegen das allzu eifrige Betreiben dieser Anleihewirtschaft seine Warnung zu erheben. Mittlerweile ist eine Geldflüssigkeit eingetreten, die in diesem Ausmaß wohl kaum jemand vorausah. Mit Leichtigkeit ist eine 500-Millionen-Anleihe des Reiches auf dem Innenmarkt untergebracht. Im Jahre 1926 sind vom inländischen Kapitalmarkt 418 Millionen Staatsanleihen, 345 Millionen Stadtanleihen und 348 Millionen Industrieobligationen, insgesamt also 1378 Millionen Mark, aufgenommen. Daneben wird die Aufnahme von Pfandbriefen auf 1,5 Milliarden geschätzt. Die Einlagen bei den Sparkassen wuchsen, die Girokonten und Kreditoren bei den Banken zeigen eine überraschend günstige Zunahme. Der Reichsbankdiskont, der noch im Februar 1925 auf 10 v. H. stand, ist auf 5. v. H. zurückgegangen; ein Zinsfuß, der vor dem Kriege oft überschritten wurde. Also nach einer Zeit der starken Einschränkung der Industrietätigkeit, der vollständigen Unterbindung öffentlicher Anleihen, der Erstarrung des Hypothekenmarktes zeigt sich nunmehr eine Geldflüssigkeit, die im Inland nicht mehr volle Betätigung findet, sondern bereits im Ausland Anlage sucht. Ein Wechsel der Situation in einem so kurzen Zeitraum ist erstaunlich.

Weniger günstig gestaltet sich das Bild für Handel und Industrie. Wenn wir uns die Ziffern des Außenhandels ansehen, so ist zwar die Ausfuhr im Jahre 1926 gegen 1925 um rund eine Milliarde Mark gewachsen. Aber in diesem Mehr steckt eine Zunahme der Kohlenausfuhr von 437,5 Millionen Mark gegen das Vorjahr, ein Posten, der allein auf den englischen Bergarbeiterstreik zurückzuführen ist und gegenwärtig wieder langsam rückwärts geht. Daß unsere Einfuhr von 13,146,3 Millionen Mark im Jahre 1925 auf 10,566,2 Millionen zurückgegangen ist, wäre vom Standpunkt der Handelsbilanz erfreulich; es deutet aber der Rückgang in der Rohstoffeinfuhr um 8,8 Millionen Tonnen darauf hin, daß eine Produktionssteigerung in den Industrien, die ausländische Rohstoffe verarbeiten, nicht allgemein eingetreten ist. Eine Besserung macht sich erst in den letzten Monaten bemerkbar und ist bis jetzt sich in mäßigen Grenzen. Die Ergebnisse des Außenhandels zeigen, mit der Zeit vor dem Kriege in Vergleich gestellt, ein empfindliches Manko, wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich ist:

In Millionen Mark

	Einfuhr	Ausfuhr
1913 . . .	11,206,1	10,198,6
1926 . . .	10,566,2	9,854,3

Um zu einer richtigen Vergleichsschätzung zu gelangen, muß die dazwischenliegende Preissteigerung der Waren berücksichtigt werden. Dann aber kommen wir 1926 zu einer Ausfuhr, die 77 v. H. der des Jahres 1913 beträgt und in der Einfuhr auf 81,6 v. H. sich erhebt. Das Ergebnis ist unbefriedigend. Wir müssen immer berücksichtigen, daß die wirtschaftliche Entwicklung in ihrem normalen Lauf eine ständige Aufwärtsbewegung nehmen muß. Soweit der Außenhandel in Betracht kommt, müssen wir einen erheblichen Rückstand feststellen.

Leider haben wir keine wertvolle Produktionsstatistik, die uns anzeigen könnte, welche Veränderungen in der Produktion sich ergeben haben. Nur in Kohle und Eisen können wir uns auf statistische Feststellungen berufen. Wir haben eine sehr erhebliche Zunahme der Kohlenförderung im Jahre 1926 gehabt. Da aber diese Zunahme nicht aus den Bedürfnissen des inneren Marktes erwachsen ist, im wesentlichen vielmehr durch vermehrten Absatz nach dem Ausland infolge des englischen Bergarbeiterstreiks entstand, so handelt es sich hier nicht um ein Merkmal einer allgemein günstigen Konjunktur. In der Eisenerzeugung ist das Tempo nach aufwärts im Jahre 1926 ziemlich lebhaft gewesen. Im Juli 1926 wird die Roheisenerzeugung mit 768,000 Tonnen angegeben, die dann im November auf 688,000 Tonnen sinkt. Für Stahl ist in demselben Zeitraum ein Aufstieg von 1,019,000 Tonnen auf 1,257,000 Tonnen zu verzeichnen. Aber es ist zu berücksichtigen, daß wir rund eine Million Tonnen im Jahre 1926 mehr ausführten als im Vorjahre. Mithin auch hier eine Rückwirkung des englischen Streiks und eine für den Innenmarkt nicht sehr bedeutende Zunahme des Verbrauches. Beachtlich ist die Einfuhr von Wolle, Baumwolle und Flachs, die im Jahre 1926 um 31,605 Tonnen höher ist als im Vorjahre. Also auch nur ein schwaches Zeichen einer besseren Konjunktur. Immerhin ist in der Textilindustrie in den letzten Monaten ein etwas lebhafterer Geschäftsgang zu verspüren, so daß von einem Konjunkturaufschwung gesprochen werden kann.

Aus der Gegenüberstellung der Lage des Geldmarktes und einiger wichtiger Produktionsgebiete ergibt sich eine Differenz, die dahin gedeutet werden kann, daß uns der Geldmarkt eine günstigere Konjunktur vortäuscht, als die Produktion zeigt. Die Ursachen dieser Differenz sollen hier ununterucht bleiben. Uns interessiert in der Hauptsache die Frage, weshalb die Lage auf dem Arbeitsmarkt, trotz des allerdings mäßigen Konjunkturaufschwunges ungünstig geblieben ist, ja sogar noch eine Verschlechterung erfuhr. Es wird vielfach hervorgehoben, daß das Saisongewerbe den Arbeitsmarkt stark belastet hat. Gewiß ist, wie in jedem Jahr, auch gegenwärtig die Zahl der Arbeitslosen vermehrt durch die Behinderung in der Ausführung von Arbeiten im Winter. Aber tauschen wir uns nicht, es wirken sehr stark andere Umstände mit.

Die Großindustrie hat durch ihren Zusammenschluß in Truste, Syndikate und Kartelle eine Organisation von Riesenausmaß geschaffen, die sich von der Unstetigkeit der Verhältnisse innerhalb der kapitalistischen Entwicklung loszulösen beginnt. Der Zusammenschluß von Betrieben und Unternehmungen, die Einstellung auf den Bedarf, der technisch und organisatorisch bessere Aufbau derselben, hat ein Uebergewicht gegenüber nahezu allen anderen gewerblichen Unternehmungen geschaffen. Die Rückwirkung ist: ein Freiwerden von Arbeitskräften trotz gesteigerter Produktion, keine Preissenkung der Ware oder doch nur für einzelne Spezialartikel im geringen Ausmaß, Festhalten der Löhne auf niederer Stufe und möglichst lange Arbeitszeit. Die Folge ist: Zunahme der Arbeitslosigkeit, keine genügende Hebung der Kaufkraft der großen Masse, daher auch keine Belebung des inneren Marktes. Diese Wirtschaftspolitik deutschen Unternehmertums ist mit einer dauernd großen Arbeitslosigkeit belastet und kann zu keiner Lösung des Arbeitslosenproblems führen.

Es ist unerträglich, sich zu vergegenwärtigen, daß wir mit all den kleinen anderen Hilfsmitteln, die finanziell oft von großer Tragweite sind, zu keinem Herabdrücken der Arbeitslosenziffern auf ein erträgliches Maß kommen. Wir sind durch Staatssubventionen und Notstandskredite im günstigsten Fall zu einer Beschäftigung bis zu 170,000 Arbeitern gekommen. Was will das gegenüber den mehr als zwei Millionen Arbeitslosen besagen?

Und so steht vor uns keine andere Lösung des Arbeitslosenproblems als Achtstundentag, Ausschaltung der Ueberarbeit, abgestellt von wirklich dringenden Anforderungen. **Wie die Großindustrie bereits die Produktion mit dem Bedarf des Marktes in Einklang gebracht hat, muß die Leistung des Arbeiters der technischen organisatorischen Entwicklung angepaßt werden,** so daß im Produktionsprozeß der Ausgleich zwischen diesen beiden Faktoren herbeigeführt wird. Kommen wir aus der wüsten Art, Hunderttausende von Menschen als überflüssig aus dem Produktionsprozeß dauernd auszuschalten, nicht heraus, dann gelangen wir zu einem Zustand schwerer politischer Belastung, zu einer Verschärfung der Gegensätze, zu einer Verbitterung weiter Volksschichten, die in ihren Folgen katastrophale Zusammenstöße bringen muß.

Die Frage des Achtstundentages ist deshalb nicht nur eine Forderung der Gewerkschaften vom Standpunkt ihrer sozialpolitischen und wirtschaftlichen Erkenntnis. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird geradezu zu einer Notwendigkeit für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung unseres Volkes.

Die geplante Arbeitslosenversicherung.

VII.

Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge. — Notstandsarbeiten.

Der Entwurf will die in der bergeitigen Erwerbslosenfürsorge durchgeführte sogenannte „produktive" Erwerbslosenfürsorge auch in der kommenden Versicherung beibehalten. Es sollen also Mittel der Arbeitslosenversicherung in Form von Darlehen oder Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern", verwendet werden können. Wie bisher sollen auch weiter aus Mitteln des Reiches solche Maßnahmen über die Grundförderung hinaus „verstärkt" gefördert werden können, und zwar durch Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen (Zinsverbilligung). In besonderen Fällen sollen (wie bisher) aus Reichsmitteln fließende Darlehen für solche Maßnahmen auch dann gegeben werden können, wenn eine Grundförderung aus Mitteln der Versicherung nicht erfolgt. In jedem Fall soll die Hergabe von Reichsmitteln weiter an die Bedingung gebunden sein, daß das Land, „dem die Maßnahme zugute kommt", Darlehen oder Zinszuschuß in gleicher Höhe gewährt.

Damit übernimmt der Gesetzentwurf die zur Zeit in der Erwerbslosenfürsorge für die Notstandsarbeiten geltenden Grundsätze und überläßt ihre Regelung im einzelnen späteren Ausführungsbestimmungen. Nur in einem Punkt, nämlich in der Entlohnungsfrage, will der Entwurf von vornherein im Gesetz Richtlinien festlegen.

Es hat kein Tarifgebiet der Erwerbslosenfürsorge im Laufe der Zeit so viele und voneinander abweichende Regelungen erfahren, wie die Notstandsarbeit. Umstritten war und ist ihre finanzielle Seite und noch heftiger ihre arbeitsrechtliche und lohnpolitische Seite. Hinsichtlich der ersteren gilt der Grundsatz, daß das Ausmaß der finanziellen Förderung einer Notstandsarbeit abhängen soll von dem Ausmaß der durch diese Arbeit ersparten Unterstützung. Es soll der für die vom öffentlichen Arbeitsnachweis zugewiesenen Erwerbslosen ersparte Unterstützungsbetrag dem Träger der Maßnahme zur Erleichterung seiner finanziellen Last gegeben werden, eventuell sogar über den einfachen ersparten Betrag hinaus bis zum zweieinhalbfachen, sofern es nur ein Darlehen ist, bis zum anderthalbfachen, sofern es ein Zuschuß ist. Immer ist der Gesamtbetrag aber an den Nachweis der geerbeiteten „Arbeitslosenstunden" gebunden und damit an ein recht kompliziertes Abrechnungsverfahren. Daneben hat sich immer wieder gezeigt, daß dieses Verfahren den Träger der Maßnahme nur zu leicht zum Betruge reizt. Nicht selten sind andere Arbeiter, nicht als Notstandsarbeiter vermittelte Erwerbslose, von den Bauleitungen als Notstandsarbeiter geführt, um auch für sie den Zuschuß zu erlangen.

Diese Schwierigkeiten berechtigen zu der Frage, ob nicht im kommenden Gesetz die Notstandsarbeit grundsätzlich von der Versicherung getrennt und völlig neu geregelt werden sollte. Die Gewerkschaften fordern letzteres. Notstandsarbeiten größeren Umfanges fallen stets in die Zeit abnormaler Arbeitslosigkeit, wenn ohnehin in verstärktem Maße öffentliche Mittel für die Unterstützung notwendig sind. Es sollten daher grundsätzlich Notstandsarbeiten nur aus Mitteln des Reiches und der Länder beschafft werden. Die Verantwortlichkeit der Geber, vor allem aber der Darlehens- oder Zuschußnehmer wäre dadurch viel einfacher und wirkungsvoller gesichert. Zweckmäßigen

weise würde dann auch auf den Nachweis jedes einzelnen „Arbeitslosentagewerkes" zu verzichten sein. Statt dessen könnte die Arbeit mit einem bestimmten, im einzelnen variablen Anteil an den Gesamtkosten beziffert werden. Die Schwierigkeiten und die Bedenken, die dieser Lösung entgegenstehen, sind nicht größer als die Bedenken und Schwierigkeiten, die die derzeitige Form immer wieder auslöst. Vor allem muß die Notstandsarbeit aber grundsätzlich von der Versicherung getrennt und Reich und Land zugewiesen werden.

Viel bedenklicher ist jedoch die arbeitsrechtliche und lohnpolitische Seite. Die derzeitige Regelung der Notstandsarbeit erklärt diese Arbeit zu einer „Form der Erwerbslosenfürsorge" und schafft dadurch arbeitsrechtlich völlig unhaltbare Zustände (siehe „Gewerksch."-Zeitung 1927, Nr. 9, Seite 120). Es besteht die Gefahr, daß künftige Ausführungsvorschriften auch die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten als eine besondere „Form der Arbeitslosenunterstützung" erklären und damit die jetzige arbeitsrechtliche Unbehaglichkeit konservieren. Darum muß diese Frage schon im Gesetz geregelt werden, und zwar unter Anknüpfen an die Rechtslage, die bis Ende 1926 bestand. Wenn es auch sinngemäß den allgemeinen Kündigungsschutz (§ 93 B.) für den Notstandsarbeiter nicht geben kann, da die Möglichkeit offenbleiben muß, ihn gegebenenfalls in eine andere Regelarbeit zu vermitteln, oder umschichtig andere Erwerbslose mit den Notstandsarbeiten zu beschäftigen, so muß doch im übrigen das Recht der Arbeiter voll gewahrt bleiben.

Auch die Entlohnung der Notstandsarbeiter verlangt endlich eine gesetzliche Regelung. Der vorliegende Entwurf verschlimmert die bisher schon durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. April 1926 unbefriedigende Regelung ungemein. Bisher galt der Grundsatz, daß der Notstandsarbeiter eine Bezahlung erhalten sollte, deren Höhe „der tariflichen oder, mangels einer solchen, der üblichen Entlohnung, die für Arbeiten gleicher Art am Orte der Notstandsarbeit gezahlt wird", angepaßt sein soll. Dieser Grundsatz soll nur „in einzelnen besonders gelagerten Fällen" durchbrochen werden. Der Verwaltungsausschuß des zuständigen Landesamtes soll mit Genehmigung der Landesbehörde „eine obere Grenze" (lies: Herabsetzung des Tarif- oder Regellohnes) der Vergütung festsetzen können oder anordnen können, „nach welchem Tarifvertrag die Vergütung zu rechnen ist", und zwar dann, wenn sonst „der Antrieb zur Aufnahme anderer Arbeit nicht erhalten bleiben oder für andere Arbeiter ein Anreiz entstehen würde, zu der Notstandsarbeit abzuwandern". Der vorliegende Entwurf will zur Regel machen, was heute der Verordnung nach Ausnahme sein soll. Während der Entwurf alle anderen Fragen der Notstandsarbeit den Ausführungsbestimmungen überläßt, engt er die Entlohnungsfrage von vornherein in weiter Vorsicht ein. Er redet nicht mehr von dem Prinzip des Tariflohnes, fordern er will ohne jede Kautelen und ohne jede Beschränkung auf bestimmte Ausnahmefälle dem Vorstand der Landesarbeitslosenkasse das Recht geben, den Notstandsarbeiterlohn durch eine „obere Grenze" oder durch die Bestimmung, „welcher Tarifvertrag" angewandt werden soll, unter den Tariflohn zu senken. Dadurch würden die Notstandsarbeiter dem Regen in die Traufe kommen, denn nun wäre ein Damm gegen Lohndruck überhaupt nicht mehr vorhanden.

Darum muß der Reichstag ganz klar aussprechen, daß als Lohn nur der Tariflohn in Frage kommen kann. Mit Recht wehrt sich der Baugewerkbund gegen jede andere Regelung. Notstandsarbeiten sind in 90 von 100 Fällen Bauarbeiten, meist Tiefbau-, Straßen-, Kanal-, Meliorations- und ähnliche Arbeiten. Seit je sind bei solchen Arbeiten auch im freien Arbeitsvertrag neben gelernten und angelernten Bauarbeitern in großerer Zahl Gelegenheitsarbeiter aus den verschiedensten Berufen tätig gewesen. Stets ist für alle diese Arbeiter das Recht auf den Tariflohn anerkannt worden. Dadurch, daß diese Arbeiten nunmehr in erheblichem Umfange als Notstandsarbeiten durchgeführt werden und dabei ein geringerer Lohn festgesetzt werden kann, ist der Tarifvertrag für alle Tiefbauarbeiten auf das äußerste gefährdet. Aber die tiefere Bezahlung der Notstandsarbeiter, als der Tarif für Regelarbeiter vorschreibt, ist zugleich eine unerträgliche Aufbeutung der Erwerbslosen. Es wird eingewandt, die Arbeitsleistung des berufsungewohnten Notstandsarbeiters, der obendrein jüdischen Hemmungen unterliegt und oft erst nach langjährigerer Arbeitslosigkeit in diese Arbeit kommt, bleibe hinter dem Arbeitseffekt berufsgewohnter Notstandsarbeiter zurück. Dieses Argument mag bei einigen Arbeiten zutreffen. Im allgemeinen trifft es nicht zu. In jahrelanger Praxis ist es heute dahin gekommen, daß die Bauleitungen arbeitsschwache oder unwillige Arbeitslose sehr schnell entfernen. Immer wieder hat es sich gezeigt, daß dort, wo vernünftige Leitungen vorhanden waren, durch zweckentsprechende Gruppeneinteilung, oft in Verbindung mit Akkordberechnung, Arbeitsleistungen erreicht wurden, die in nichts hinter den Leistungen im freien Arbeitsvertrag zurückstehen. Die ärgsten Berzärtnisse stellen sich dort ein, wo dem Notstandsarbeiter eine unfaire, unterirdische Entlohnung aufgezwungen wird. Mit Recht reagiert der um seinen fairen Lohn Betrogene dadurch, daß er seine Leistung dem Lohn anpaßt.

Die Väter des Entwurfs sollten doch endlich nach den vielen Mißerfolgen klug genug geworden sein, um zu erkennen, daß nur die Anerkennung des Tariflohnes die wirtschaftlichste Durchführung von Notstandsarbeiten sichert. Statt dessen verschlimmern sie die heute geltenden Bestimmungen zu großer Nieder und führen damit die Notstandsarbeiten vollends in die Sackgasse.

Wochen-Rundschau.

Hinter den Kulissen des interfraktionellen Ausschusses der Regierungsparteien ist eine neue Plattform für ein Arbeitszeit-Notgesetz gefunden worden, die an den Unzulänglichkeiten der Regierungsvorlage sozusagen gar nichts ändert. Die vorgeschlagene Lösung ist gar keine Lösung. Auch die christlichen Gewerkschaften werden sich entschieden gegen die Beiseiteschiebung dringender Forderungen. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wird im Plenum des Reichstages dafür sorgen, daß aus dem Kampf um ein wirkliches Notgesetz nicht nur ein bloßer Theaterdonner gemacht wird.

Der Reichsernährungsminister Schiele kündigte vor einigen Tagen in seiner Beitsrede eine Erhöhung des Zuckerzolles an. In welchem Ausmaße sie vorgenommen werden soll, sagte er allerdings nicht. Jedenfalls wird sie aber dazu beitragen, die Zuckerpreise, die schon seit langem infolge der künstlich herbeigeführten Verknappung angezogen haben, noch weiter zu steigern. Also, immer stärkere Verschlechterung der Lebenshaltung.

Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius hat vor einigen Tagen im Reichstag bei der Beratung des Haushalts seines Ministeriums erklärt, daß eine allgemeine Lohnsteigerung die Produktionskosten erhöhen und die Absatzmöglichkeiten im Ausland erschweren werde. Er suchte sich damit die Argumente zu eigen, die die Unternehmer seit Jahr und Tag gegen jede Lohn- und Gehaltserhöhung vorbringen. Daß die Preise ständig steigen und die Mieten immer höher klettern, kümmert die Reichsregierung und die sie stützende „Wirtschaft" anscheinend sehr wenig. Ihnen kommt es nur darauf an, die Profitrate der Unternehmertums zu sichern und zu steigern.

Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags machte die Reichsregierung am 12. März vier Vorschläge zur Neuregelung der Invalidenrente. Die Vorschläge betreffen:

1. die Erhöhung der Zusatzsteigerung für die Zeit vor der Inflation um durchschnittlich 50 Prozent; 2. die Gleichstellung der Grundrenten mit den jetzt laufenden Renten für die vor dem 1. April 1925 festgesetzten Hinterbliebenenrenten; 3. die Gleichstellung der vor dem 1. Januar 1912 festgesetzten Invaliden- und Hinterbliebenenrenten mit den laufenden Renten und 4. die Gleichstellung der 65jährigen Witwe mit der Dauer-Invalidenwitwe für den Bezug der Witwenrente.

Durch eine Anordnung der Regierung vom 17. März 1927 wurde bestimmt, daß die Geltungsdauer der Anordnung über die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 9. November 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung verlängert wird.

Achtstundentag in Frankreich. (ZGB.) Einer noch laufenden Erhebung des Französischen Gewerkschaftsbundes zufolge wird in der Häute- und Leder-Industrie sowie im Druckereigewerbe der Achtstundentag allgemein eingeführt.

Gesetz gegen die Gewerkschaften. (ZGB.) Die Regierungsvorlage zur Ergänzung, d. h. Verschlechterung der Gewerkschaftsgesetze Großbritanniens wird noch vor Ostern dem Unterhause unterbreitet und die zweite Lesung sobald als möglich vorgenommen werden.

Kartelle — die umgekehrte Rationalisierung.

Ueber die „Rationalisierung als finanzielles Problem" veröffentlicht Professor Bonn im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" eine Arbeit, in der er seiner Auffassung über die schädlichen Wirkungen der Kartelle für die Volkswirtschaft in treffenden Formulierungen Ausdruck gibt. Die Kartelle verursachen eine **umgekehrte Rationalisierung der Produktion**, weil sie zur Verteuerung sämtlicher Grundstoffe für das Wirtschaftsleben führen. Bonn zeigt, wie die sogenannten „Exportrückvergütungen" an die verarbeitende Industrie keinen Ersatz für die Preiserhöhungen der Kartelle für Grundstoffe bieten können. Die Kartellpreise müssen derart gestellt werden, daß auch die am ungünstigsten arbeitenden Werke ihre Selbstkosten decken und noch einen Reinertrag erzielen können. Die **Selbstkosten** sind aber ein **elastischer Begriff**, und in ihnen sind die Kosten der Kapitalbeschaffung für die verschuldeten Werke mitenthalten. Der Quotenkauf innerhalb des Kartells, wodurch die Quoten der schwächeren Werke durch die stärkeren aufgekauft werden, bedeutet, daß der Verlust der erfolglosen Unternehmer kapitalisiert und damit die Volkswirtschaft belastet wird. Der Quotenkauf führt auf diese Weise nicht nur zur Fortdauer der falschen Kapitalisierung, sondern auch zu einer Ausdehnung. Durch die Produktionseinschränkung der Kartelle bei hohen Preisen wird die Krise, statt durch Rationalisierung überwunden zu werden, rationiert. Dank der Produktionseinschränkung arbeiten selbst die guten Werke mit steigenden Produktionskosten. Damit die Industrieunternehmungen eine Politik der niedrigen Preise verfolgen können, wäre es sehr wichtig, daß sie in ihrer Bilanz ihre Anlagen niedrig bewerten bzw. entsprechend hohe Abschreibungen vornehmen. Nur in diesem Fall können sie heute selbst bei niedrigen Preisen einen entsprechenden Reinertrag herauswirtschaften. Die Kartelle ermöglichen aber eine Finanzierung der Unternehmungen, bei der die Werksanlagen mit hohen Geldsummen bewertet werden und dadurch zur Hochhaltung der Preise für die Kartellprodukte zwingen. Der Konsument muß die Verzinsung und die Rückzahlung eines Kapitals übernehmen, das überhaupt nicht in das Unternehmen hätte hineingesteckt werden sollen.

Die arbeitsparende Maschine.

Im letzten Monatsbericht des Verbandes der Fabrikarbeiter wird folgendes Beispiel für die Freisetzung von Arbeitskräften als Wirkung der arbeitsparenden Maschine angeführt: Eine Firma in Reinstädt in Thüringen hat jüngst eine neue Stanzmaschine für zirka 10,000 ℳ aufstellen lassen. Die Maschine wird von drei Arbeitern bedient, die jetzt einen um 5 ℳ höheren Stundenlohn erhalten. Die Produktionsleistung in achtstündiger Arbeitszeit war mit Handstanzen 13 Stück Ware, mit der Maschine 130 Stück von gleicher Größe in der gleichen Arbeitszeit, d. h. eine Verzehnfachung der Produktionsleistung. Dies hat der Betriebsleitung die Entlassung von 65 Arbeitern ermöglicht. Wir möchten an dieses aufschlußreiche Beispiel des Fabrikarbeiterverbandes folgende Ueberlegungen knüpfen: Wenn man die Kosten der neuen Maschine, Abschreibung (auf vier Jahre), Verzinsung, Betriebsstoffe und Arbeitslosen zur Bedienung der Maschine in Rechnung setzt und dem die Ersparnisse an Lohn gegenüberstellt, so wird man etwa zu dem Resultat kommen, daß der Betrieb an einem einzigen Tag an Löhnen erspart, was ihn die Maschine in einem ganzen Monat kostet. Selbstverständlich muß es sich hier um einen Ausnahmefall handeln, in der Regel wird die Ersparnis durch Einführung arbeitsparender Maschinen nicht so ungeheure Ausmaße annehmen. Trotzdem läßt sich einwandfrei feststellen, daß die arbeitsparende Maschine in sehr vielen Fällen geeignet ist, den Unternehmern außerordentlich große Lohnersparnisse zu verschaffen, zumal der Zinsfuß in der letzten Zeit erheblich gesunken ist und daher die Verzinsung der Maschinen viel geringere Mittel in Anspruch nimmt. Sofern der Unternehmer Kredite bekommt, um die Maschinen zu kaufen, und sofern er nicht befürchten muß, daß die Maschinen schnell von neuen Erfindungen überholt werden, wird er sie angesichts der großen Lohnersparnisse anschaffen. Es ist daher ganz abwegig, zu meinen, daß die Einführung der arbeitsparenden Maschinen unterbleiben würde, wenn sich nur die Arbeiter mit niedrigeren Löhnen begnügten. Im Lichte der neuen Erfahrungen kann man wohl feststellen, daß bei der Maschinisierung der Produktion in der Industrie etwaige Lohnabschläge gar nicht in Frage kommen, da selbst die größten Lohnerhöhungen dem Unternehmer nicht so große Ersparnisse bringen könnten als die arbeitsparende Maschine. Deshalb wird er auf deren Einführung nur verzichten, wenn er, wie oben angedeutet, keinen Kredit bekommt oder aber das rapide Veralten der Maschine befürchten muß.

Die Tätigkeit des Kartellgerichts.

In der im November 1926 ergangenen Verordnung über Kartelle und ähnliche Organisationen war bekanntlich die Errichtung des Kartellgerichts das Wesentliche. In einer jetzt dem Reichstag unterbreiteten Denkschrift wird über die bisherige Tätigkeit des Kartellgerichts Bericht erstattet. Vom November 1926 bis zum 1. Januar 1927 waren insgesamt 1771 Kartellsachen anhängig. Davon waren insgesamt 369 Verbände beteiligt. 663 Fälle, fanden außergerichtlich ihre Erledigung; 44 kündigende Firmen haben sich vor dem Kartellgericht verständigt. In 200 Fällen hat das Kartellgericht entschieden. Ueber Kündigungen der Kartellverträge entschied das Gericht in 148 Fällen, wobei 61 Kündigungen für zulässig, 87 für unzulässig erklärt wurden. Der Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts beweist zur Genüge, daß ein solches Gericht notwendig ist. Die Kartelle nehmen im deutschen Wirtschaftsleben eine so große Stellung ein, daß ein Organ vorhanden sein muß, mit Hilfe dessen der hemmungslosen Kartellwirtschaft Zügel angelegt werden können. Das Kartellgericht hat in der Zeit seines Bestehens sehr milde Urteile abgegeben. Die Kartelle können sich also über das Vorgehen dieses Gerichts wenig beklagen. Aber einer Aufhebung desselben, wie sie teilweise von den betroffenen Verbänden verlangt wird, ist auch das Entschiedenste zu widersprechen. Im Gegenteil, das Kartellgerichtsgesetz hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Im Interesse des Gesamtwirtschaft haben deshalb die Gewerkschaften aller Richtungen eine öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen gefordert, die durch ein zu errichtendes Kontrollamt auszuüben wäre.

Aus Beruf und Industrie.

Der Kampf gegen Bata.

Die Schuhkonkurrenz, die von der Firma Bata in Zlin (Tschechoslowakei) getrieben und die nur durch unerhörte Ausbeutung der Arbeiter ermöglicht wird, verlangt dauernd die äußerste Wachsamkeit aller Schuharbeiter-Organisationen. Barbutzer noch wie vor keinen organisierten Arbeiter in seinen Betrieben, weder in Zlin noch in den über das ganze Land verstreuten Reparaturwerkstätten.

Kürzlich wurde wiederum in den Reparaturwerkstätten in Prag, in denen etwa 250 Arbeiter beschäftigt sind, ein organisierter Arbeiter unter Angabe höchst fragwürdiger Gründe entlassen. Die anderen Arbeiter traten deshalb in einen Sympathiestreik. — Der Streik ist leider, wie gemeldet wird, verloren gegangen, weil Bata nach Eröffnung seiner Werkstätten genügend streikbrechende Arbeiter gefunden hat.

Die englischen Kollegen, die im vorigen Jahre Batas Betriebe in Zlin besichtigt haben, sind entschlossen — wie der Präsident des englischen Bruderverbandes, Mr. Richards, versichert — diesen Kampf gegen das soziale Dumping, das Bata betreibt, unentwegt fortzusetzen. Batas Erfolg, sagen sie, beruht auf der rücksichtslosen Ausbeutung seiner Arbeiter. Um vernünftige Arbeitsbedingungen in der englischen Schuhindustrie sicherzustellen, hofft die Arbeiterschaft in England, bei der Regierung ein Einfuhrverbot durchzusetzen für alle Güter, die unter schlechten Arbeitsbedingungen produziert werden. In Zlin habe der Arbeiter kaum Zeit Atem zu holen. Deshalb brauche er zwei Stunden Mittagspause, um seine Kräfte zu ersetzen.

Inzwischen hat sich auch das Nordische Sekretariat, die Vereinigung der Schuhmacherverbände Norwegens, Schwedens, Dänemarks und Finnlands in seiner letzten Sitzung mit Bata beschäftigt. Alle Organisationen werfen die Frage auf: „Mit welchem Recht wird bei Bata länger gearbeitet, als es das Gesetz erlaubt? Wie oft ist ihm deshalb der Prozeß gemacht worden? 1926 sind in Dänemark 900,000 Kilogramm Schuhwaren eingeführt worden, 300,000 Kilogramm davon stammten aus Batas Fabriken.

Der Internationale Kongreß der Schuhindustriearbeiter, der im Sommer 1927 in London stattfindet, wird sich mit den Methoden der Firma Bata, die eine ernste Gefahr für die Schuharbeiter darstellen, näher befassen.

IV. Kongreß der Internationalen Vereinigung der Schuh- und Lederindustrie-Arbeiter.

Der internationale Kongreß der Schuh- und Lederarbeiter ist für den 17. August und folgende Tage nach London einberufen. Für die Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen: 1. Bericht des Sekretärs. — 2. Das Internationale Arbeitsamt und seine Bedeutung für die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung. Referent: C. L. Poulton (London). — 3. Die internationale Streikunterstützung. Referenten: A. C. Gundersen (Oslo), M. Lex (Nürnberg). — 4. Der Achtstundentag und die Ratifikation der Konvention von Washington. Referent: M. Roux (Paris). — 5. Verschiedenes. Dem Kongreß geht eine Sitzung des Zentralkomitees voraus.

Die Aussperrung in Norwegen.

Die Aussperrung in Norwegen, über die wir bereits in unserer Nr. 10 berichteten, dauert an. Betroffen ist die Arbeiterschaft der Eisen-, Textil-, Bergwerks- und Schuhindustrie. Die Arbeiter würden entsprechend der seit dem Vorjahre um 7 Prozent gesunkenen Lebensmittelpreise in eine entsprechende Lohnregulierung einwilligen, die Unternehmer aber möchten eine 20prozentige Lohnkürzung diktieren. Ferner möchten sie in der Schuhindustrie die Feriendauer von 12 auf 8 Arbeitstage herabsetzen. Auch sonst möchten sie den Tarif verschlechtern. Im vorigen Jahre endete eine aus ähnlichem Anlaß vorgenommene Aussperrung nach sieben Wochen mit dem Erfolg der Arbeiter. Letztere sind auch diesmal entschlossen, bis aufs äußerste durchzuhalten. Der norwegische Schuhmacher-Verband hat 2316 Mitglieder, davon sind 1326 ausgesperrt, weitere 490 waren bereits vorher arbeitslos oder sind krank, so daß nur 185 nicht von dem Kampfe Betroffene vorhanden sind. Der Verband hat an die internationale Solidarität appelliert. Finanzielle Hilfe ist auch bereits eingeleitet. Das Internationale Sekretariat hat ein Rundschreiben an die angeschlossenen Verbände gesandt mit der Aufforderung, zur Unterstützung des norwegischen Bruderverbandes ihr möglichstes zu tun.

Die Arbeitslosigkeit in den Lederberufen.

Die gewerkschaftliche Arbeitslosenzählung Ende Januar ergab in Deutschland im Verband der Lederarbeiter 12,1 Prozent Vollarbeitslose, im Verband der Sattler und Portefeuiller 24,7 Prozent und im Verband der Schuhmacher 15,1 Prozent. — In Großbritannien hat sich die Beschäftigungslage im Dezember 1926 und Januar 1927 fortschreitend gebessert. Am 24. Januar waren 5329 Arbeitslose vorhanden oder 9,8 Prozent, gemessen an der Gesamtbeschäftigtenzahl. Außerdem wurden noch 2260 Kurzarbeitende gezählt. Am 20. Dezember waren 5661 Vollerwerbslose und 4869 Kurzarbeitende gezählt worden. — In Oesterreich hat die Zahl der Arbeitslosen in den Lederberufen im Verlauf der letzten Monate zugenommen. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweis waren Ende Januar Arbeitslose eingetragen: Schuhmacher: 3049, Gerber: 298, Lederwarenerzeuger: 1097.

Vom Schuhwaren-Außenhandel.

Im Januar 1927 wurden 138,076 Paar Lederschuhe aller Art (ausgenommen Hausschuhe und Pantoffeln sowie Schuhe mit Holzsohlen) zur Ausfuhr (gegen 223,806 Paar im Dez. 1926).

Pantoffeln und Hausschuhe wurden im Januar ausgeführt 10,657 Paar (31,605); Lederschuhe mit Holzsohlen 2491 Paar (3421) und Schuhe aus Tuchleder, Tuchfilzen, Filzen 270,648 Paar (281,464). Die Ausfuhr gegen den Vormonat hat sich also bei allen Gattungen von Schuhwaren um etwas verringert.

Die Einfuhr von Schuhwerk hatte sich im Dezember auf insgesamt 222,786 Paar beziffert. Im Januar 1927 betrug sie 186,071 Paar, ging also ebenfalls zurück. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild (Angabe in Paar):

Einfuhr an Schuhwerk	Jan. 1927	Dez. 1926
Lederschuhwerk	127,639	137,771
Holzschuhe, Oberteil von Leder	1,552	3,691
Schuhe aus Tuch, Filz usw.	58,730	81,324
Pantoffeln und Hausschuhe	150	—

Neueste Erfindungen aus der Schuh- und Lederbranche.

Mitgeteilt von der Firma Ing. Müller & Co. G. m. b. H., Leipzig, Härtelstraße 14. Spezialbureau für Erfindungsangelegenheiten.

Erteilte Patente.

440.211. **Hugo Hahn, Braunschweig, Leisewitzstraße 5. Blattlufttiefel.**

440.212. **Paul Montrarel Tennick, London: Einlage für Stiefel und Schuhe.**

440.213. **Wilhelm G. Rudolph, Hannover, Friedenstr. 4: Gummiauflieck.**

440.370. **Atlas-Werke Pöhler & Co., Leipzig-Stötteritz: Einstellvorrichtung für Lederaufraumaschinen.**

440.427. **The Simson Shoe Machinery Company Limited, London: Luftleisten mit mehreren Luftschlauchen für Maschinen zum Aufdücken von Schuhwerk.**

440.571. **Reu & Co., Freiburg i. Br.: Polier- und Schleifbürstenhalter.**

440.988. **Johann Weis, Niederhöchstadt, Taunus: Kontrollkapsel für Schuhwerk oder dergleichen.**

440.740. **Schuhmaschinen-Gesellschaft Hanke & Co., Berlin-Weißensee: Maschine zum Abfalzen aufgeärbter Kappen.**

440.987. **Otto Carsten, Hamburg, Andreasstr. 6: Einlegesohle.**

441.042. **Schuhfabrik Eugen Bäuerlein A.-G., Offenbach a. Main: Hygienisch-orthopädisches Schuhwerk.**

441.157. **Bruno Grohmann, Dresden-Löbtau, Kronprinzenplatz 7: Vorrichtung zum Befestigen von Gummiauflecken.**

441.090. **Richard Zeiger, Berlin, Bernauer Straße 79: Vorrichtung zum Befreien von Absatzkappen.**

441.304. **Gerrit Lefferkerker, Utrecht, Holland: Schuhwerk aus Leichtmetall.**

441.787. **J. Bitter, Waldhut, Schweiz: Holzschuhwerk.**

442.070. **United Shoe Machinery Company, Paterson und Boston, V. St. A.: Gummidosen.**

442.090. **W. Bieß, Schuhfabrik G. m. b. H., Stuttgart: Haltevorrichtung für Schnürlenkeln am Schuhwerk mit auf dem Henkel einstellbar feststellbarmerkenden Druckknopfobertreil.**

441.842. **Atlas-Werke Pöhler & Co., Leipzig-Stötteritz: Anlegstrommel mit außerhalb der Tragescheiben angeordneten Klopfwerkzeugen.**

Wegen Anmeldung von Erfindungen erteilt das Patentbureau Firma Ing. Müller & Co. G. m. b. H., Leipzig, unseren Abonnenten Rat und Auskunft kostenlos.

Kritik am Tarifabschluß.

Die Berliner Ortsverwaltung sendet uns folgenden Bericht:

Die Berliner Funktionäre nahmen in einer gut besuchten Versammlung am 16. März 1927 Stellung zum Abschluß des Reichstarifvertrages. Das Beiratsmitglied Kollege Müller und der Vorsitzende Kollege Hörr erstatteten Bericht und kritisierten die Haltung des Vorstandes und Beirats, insbesondere in der Frage der Arbeitszeit. Kollege Simon als Mitglied des ADGB. hat seine eigene im Rahmen des ADGB. aufgestellte Forderung durch Abschluß des neuen Tarifvertrages preisgegeben, indem er einem Vertrage zustimmte, der in Betrieben, wo täglich, und auch Samstags, regulär 8 Stunden gearbeitet wird, durch Ueberstunden eventuell eine Wochenarbeitszeit bis zu 56 Stunden zuläßt. Vorstand und Beirat haben dem zugestimmt in einer Zeit, wo Millionen Erwerbslose seit Monaten, teils seit 1½ Jahren, darauf warten, wieder einmal im Betriebe unterzukommen, damit sie dem sicheren Hungertode entrinnen. Die in einigen folgenden Paragraphen des Tarifvertrages durchgesetzten Verbesserungen sind anzuerkennen. Unter allen Umständen hätte jedoch auf eine Neuregelung der Entlohnung der Jugendlichen, insbesondere der weiblichen Jugendlichen, sowie der Entschädigung für die Ferien gedrungen werden müssen.

In der anschließenden Diskussion brachten sämtliche Redner ihre Empörung über den Abschluß des Tarifvertrages zum Ausdruck. Die Berliner Funktionäre hätten dem Zentralverband nicht zugetraut, einen solch schlechten Vertrag abzuschließen. Der Tarif mußte schon in der Frage der Arbeitszeit scheitern. Der Zentralvorstand hätte auf Grund seiner Mitgliedschaft im Fachblatt zum Ablauf des alten Tarifes eine ganz andere Haltung den Fabrikanten gegenüber einnehmen müssen. Wenn nun schon durch Verhandlungen nicht mehr erreicht werden konnte, dann hätte der Zentralvorstand mindestens durch Urabstimmung die Mitglieder befragen sollen. Die Urabstimmung hätte innerhalb einer Woche durchgeführt werden können, wenn vor den Verhandlungen die notwendigen Vorbereitungen wären getroffen worden. Es wurde einmütig angetragt, Kollegen Simon zur Berichterstattung in der nächsten Mitgliederversammlung (die auf den 24. März festgesetzt ist) einzuladen.

Folgender Antrag fand einstimmige Annahme:

„Die heute am 16. März 1927 tagende Funktionärversammlung der Schuhmacher, Zahlstelle Berlin, nimmt mit Entrüstung Kenntnis von den zentralen Verhandlungen und Abmachungen zum Reichstarif. Besonders in der Frage der Arbeitszeit haben die Verhandlungsführer versagt, indem sie sich nicht an die Anträge der Kollegenschaft, welche den reinen Achtstundentag verlangt haben, gehalten haben; noch haben sie an die große Anzahl der Erwerbslosen in unserem Beruf gedacht, sondern sie gestatten in diesem Tarif den Unternehmern, bis 10 Stunden täglich arbeiten zu lassen. Ebenso ist die Ferienfrage, die Entlohnung der Jugendlichen Arbeiter und noch verschiedene andere Katastrophen nicht im Interesse der Arbeiter getragen worden. Statt dieses zu halten, was im Schuhmacher-Fachblatt geschrieben worden ist, die Arbeiterschaft der Schuhindustrie zum Kampf um den Achtstundentag und bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzurufen, sind sie auf den Wunsch der Unternehmer, welche die Ausschaltung der produktiven Mitglieder der Beiträge fordertem, eingegangen. Ungeeignetes ist auch die Lohnzulage von 3 Pfg. die Stunde, welche noch dazu auf ein halbes Jahr festgelegt worden ist. Die Funktionärversammlung lehnt aus diesem Grunde diesen Reichstarif ab.

Ferner spricht die Versammlung dem Zentralvorstand und denen, welche in dem Sinne des jetzigen Tarifes mitgewirkt haben, die schärfste Mißbilligung aus."

Diese Stellungnahme von Berliner Kollegen nötigt zu einigen Bemerkungen. Es wird keinen geben, dem es nicht außerordentlich willkommen gewesen wäre, wenn durch diese Verhandlungen ein besseres Resultat hätte erreicht werden können.

Die Tatsache, daß fünf volle Tage, oft bis in die Nacht hinein verhandelt worden ist, muß aber den Kollegen beweisen, mit welcher Anstrengung von den Arbeitervertretern diesmal die Verhandlungen geführt werden mußten. Es wäre abjurd, etwa den Kollegen, die aktiv die Verhandlungen führten, den Vorwurf ins Gesicht zu schleudern, daß sie nicht ihr möglichstes getan hätten. Die gedankenlosesten und leichtfertigsten Geschwätze sind die, die sich bei solcher Gelegenheit in Vorwürfen gegen einzelne Personen ergehen. Gewiß kommt es mit auf die Verhandlungsführung an, aber kein Mensch ist allmächtig, einem halsstarrigen Gegner gegenüber.

Einen abschließenden Bericht über den Gang der Verhandlungen hat Kollege Müller (Berlin) ja diesmal gar nicht geben können, weil er vor Entgegennahme des Gesamtberichts bereits wieder nach Berlin zurückgereist war. Tagelang hatten sich die Vorführer der Arbeiter aber fast jeden der einzelnen Punkte mit den Fabrikanten herumgeschlagen. Nun stand der gesamte Beirat vor der Stellungnahme zum Gesamtresultat.

Es liegt in unserem Verband an einer Körperschaft und nicht an einzelnen Personen, welche Schritte in einer gegebenen Situation zu unternehmen sind. Man muß sich klar werden, daß derartige Entschlüsse von hoher Verantwortung in einer Organisation wie der unsrigen nur von einer Körperschaft von Vertrauensmännern getragen werden können. Ferner, daß immer Mehrheitsentschluß maßgebend ist.

Im vorliegenden Falle stand die Frage also auf „Annehmen oder Ablehnen". Im wesentlichen war erreicht die Bohnerhöhung von 3 ₰, einige Zugeständnisse in der Arbeitszeitfrage, 25 Prozent Ueberstundenzuschlag, ein gewisses Zugeständnis in der Ferienfrage und einige klarere Fassungen des Vertragswortlauts. Bei Ablehnung des Tarifs mußte man sich die Konsequenzen vor Augen halten. Der Beirat kam zur Zustimmung zu den Abmachungen. Keinem einzigen Beiratsmitglied wird man den Vorwurf machen wollen, daß es bei der Abstimmung nicht nach bester Beurteilung der Sachlage, d. h. nach bestem Wissen und Gewissen gestimmt hat. Anders läßt sich aber nicht arbeiten, als daß durch eine solche verantwortungsbewußte Körperschaft der Bewegung Richtung und Ziel gegeben wird. **Auf diesem Boden müssen sich alle Verbandsmitglieder einig sein.**

Der Sache der Arbeiter wird der allerschlechteste Dienst geleistet, wenn fortgesetzt von der theoretischen Möglichkeit der Ueberstundenleistung bis auf 56 Stunden wochentlich bzw. 10 Stunden täglich geredet wird. Praktisch enthält der Tarif Sicherungen genug, die dem entgegenstehen und die die Ueberzeitarbeit auf das notwendigste Maß beschränken. Es müßte sich denn um Betriebe handeln, die auch gar keine eigene Initiative entwickeln, um den Tarif auch sinngemäß zur Durchführung zu bringen.

Die Berliner Kollegen bringen in Vorschlag: „Urabstimmung." Abgesehen davon, daß noch niemals eine ordnungsmäßige Urabstimmung in so kurzer Frist technisch sich hat ermöglichen lassen, begehen die Kollegen wohl den Fehler, ihren Gedanken nicht bis zu Ende auszudenken. Gesetzt den Fall der Ablehnung, was dann? Dann hätte doch sofort nicht nur um die drei Pfennig **gekämpft werden müssen**, sondern um alle Errungenschaften im Tarif, denn auf das RAM. würden wohl gerade die Berliner Kollegen nicht ihre besonderen Hoffnungen gesetzt haben. Ueberflüssig zu sagen, daß auch die Unternehmer sofort, wie im Januar, wieder ihrerseits Kampfvorkehrungen getroffen hätten.

Ein solcher weittragender Entschluß, Uebergang vom Waffenstillstandszustand des Tarifvertrags zum frontalen Angriff auf der ganzen Linie kann unserer Uebergezogenung nach nur in die Hände einer Körperschaft gelegt werden, **die dann auch für die Folgen weiterhin die Verantwortung zu tragen hat.** So ist es in unserem Verband bisher gehalten worden. Austrampeln und die Sache zu einem allgemeinen Angriffskampf weiterntreiben kann man nur, wenn man sich seiner Kraft und besonders auch seiner **finanziellen Stärke** bewußt ist. Wir müssen hier an den Zuruf eines bekannten Syndikus der Schuhindustrie aus den Dezemberverhandlungen erinnern: „Ihr habt ja kein Geld zur Führung solch großer Kämpfe!" Dieser gute Mann täuscht sich jedenfalls: er stellt vielleicht auch nicht in Rechnung, welche Reserven uns im Ernstfalle zur Verfügung stehen. — Es kam aber diesmal darauf an, zu prüfen, ob in dieser Situation es angezeigt erschien, einen solchen Weg zu beschreiten.

Unser Verbandsvermögen geht bereits weit über eine Million; bei richtiger Beitragszahlung wäre der Kampffonds wohl aber schon stärker angewachsen. Wir werden durch den Einwurf jenes Syndikus an die unverantwortlichen Menschen erinnert, die in der Beitragsfrage den Mitgliedern jahrelang vorgeredet haben, es einige mit einem niedrigeren Verbandsbeitrag auch. Der Ausspruch dieses Unternehmervertreters lehrt uns recht eindringlich, was in unserem permanenten Kampfen starke Kassenmittel bedeuten. Das Unternehmertum stellt einfach auch darauf seine Haltung mit ein. Das muß die Kollegenschaft überall beherzigen.

Durch zweimaligen Vertrag nach langer Pause hat der Tarifzusammenschluß um 8 ₰ erhöht werden können. Die Fabrikanten sollen sich nicht täuschen, daß das die Arbeiter befriedigt, denn damit ist endlich, und nur zur Not, die schon lange eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung abgeholfen. Weil uns die Erfolge der jüngsten Verhandlung, gemessen an den Forderungen, nicht befriedigen, müssen wir um so entschlossener und **rühriger herangehen an die Kräftigung unseres Verbandes.** Insbesondere ist erforderlich die Kräftigung der Kassenmittel durch Heilung der richtigen Verbandsbeiträge! Auf einen Hieb fällt keine Eiche! Wir werden mit unseren Forderungen immer und immer wieder kommen, bis endlich wieder ein beschränktes Tarifverhältnis erreicht ist. Der Erfolg wird dann, wie gesagt, von dem Zustand mit abhängen und von den Kräften, die die Organisation in sich schließt.

*

Die kommunistische Presse, wenig von Verantwortung beschwert, hat auch über diese Beilegung wieder allerlei Ungereimtes zusammengeschrieben. Insbesondere wurde ein Lied daraus gemacht, daß wir uns bereit fanden, unser Verhandlungsgremium auf die Zahl zu beschränken, die auch die Unternehmerseite stellte. Außer dem Verbandsvorsitzenden und den Bezirkssekretären, deren Anwesenheit doch zunächst wichtig ist, ist auch ein Kollege des Verbandsvorstands, der noch im Betrieb steht, zugezogen worden. Einige Sitze mußten den noch mitbeteiligten Berufsgenossenschaften reserviert bleiben. Wer nun aber mit solchen Verhandlungen vertraut ist, wird zugeben, daß der Erfolg wirklich nicht davon abhängt, daß wir in möglichst großer Zahl anrücken. Die Auseinandersetzungen werden ja sowieso aus taktischen Gründen in der Regel nur von einzelnen Sprechern, d. h. den Vorstandsmitgliedern, getragen. **Die Entscheidung schließlich hat wie immer auch diesmal der vollbesetzte Beirat gefällt.** Es kann der kommunistischen Presse jedenfalls wieder einmal nur auf das Mäkeln an. Wie diese Presse übrigens unterrichtet ist, und in welcher Weise sie die Oeffentlichkeit „unterrichtet", zeigt eine Notiz der „Roten Fahne" vom 20. März, die folgendes verkündet:

„In der **Schuhindustrie** haben die Reformisten unter Ausschaltung der Mitgliederentscheidung einer Vereinbarung zugestimmt, die an der bestehenden 53-Stunden-Woche nichts ändert und nur 4 ₰ Stundenlohnerhöhung bringt." (!)

Nach dieser Probe von „wahrheitsgemäßer" Berichterstattung kann man es sich versagen, auf das sonstige Geschreibsel von jener Seite noch Worte zu verschwenden.

Für die Gewerkschafts-Jugend.

Das Buch.

Das beste Kleid wird Lumpen,
das beste Mahl wird Mist,
das schönste Ding veraltet,
das Buch nur bleibt wie's ist.

Ist's gut, wird es zum Segen,
wenn's schlecht, wird es zum Fluch.
Ein Schatz bleibt allerwegen
allein ein gutes Buch.

Die Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitsnachweis.

Von Theodor Leipart*).

Aus den weiteren Gebieten der allgemeinen Sozialpolitik, auf welche die Gewerkschaften im Laufe der Jahrzehnte einen immer wachsenden Einfluß ausgeübt haben, ist insbesondere der Teil der sozialen Fürsorge hervorzuheben, der uns in der jetzigen Zeit der großen Arbeitslosigkeit besonders am Herzen liegt, nämlich die

Fürsorge für die Erwerbslosen.

Niemand wird leugnen wollen, daß die gesetzliche Erwerbslosenfürsorge trotz aller Unzulänglichkeiten und Mängel, die sie leider noch aufweist, eine Errungenschaft von hoher kultureller Bedeutung ist. Sie bildet einen starken Erfolg der Gewerkschaften, der um so höher zu bewerten ist, weil er gegen den geschlossenen Widerstand des gesamten Unternehmertums durchgesetzt worden ist.

In der Vorkriegszeit stand die organisierte Arbeiterschaft mit dem Verlangen nach einer gesetzlichen Fürsorge für die Arbeitslosen allen Machthabern im Staate gegenüber völlig allein. Jahrzehntelang mußten, durch die für ihre Mitglieder eingeführte Arbeitslosenunterstützung, die Gewerkschaften allein die Pflichten übernehmen, die Staat und Gesellschaft den Arbeitern verweigerten. Bereits im Jahre 1900 haben unsere Verbände und den damals so geringen Beiträgen der Mitglieder eine Million Mark für diesen Zweck aufgewendet, welche Summe im Jahre 1914 schon auf 25 Millionen Mark angewachsen war.

Lange Zeit hindurch ist selbst in den Gewerkschaften darüber gestritten worden, ob es richtig sei, die Fürsorge für die Arbeitslosen dem Staate abzunehmen. Schon längst aber besteht keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber, daß es richtig war, auch auf diesem Gebiete die Selbsthilfe zu ergreifen. Denn das Unternehmertum, nicht genug damit, daß es für die Not der Arbeitslosen kein Empfinden zeigte, ging stets darauf aus, die Arbeitslosen in allen Berufen gegenüber den Lohnansprüchen der organisierten Arbeiterschaft als willige Reservearmee auszunutzen. Es war ihnen ganz recht, wenn möglichst viele Arbeitslose sich an den Fabriktoren

um Arbeit drängten

und sich, durch die Not getrieben, um jeden Preis zur Arbeit anboten. Denn um so leichter fiel es dann den Unternehmern, den von den Gewerkschaften erkämpften Lohn zu senken oder neue Lohnforderungen abzuwehren.

Dieser Zustand ist durch die jetzige öffentliche Erwerbslosenfürsorge, wenn auch noch lange nicht ganz beseitigt, so doch erheblich gebessert worden. Die Gewerkschaften sind weit entfernt, die jetzige Unterstützung der Arbeitslosen für ausreichend zu halten, sondern werden sich wie seither mit aller Kraft bemühen, sie auszubauen und zu vervollkommnen.

Das gleiche gilt für die gesetzliche

Regelung des Arbeitsnachweises.

Auch hier darf ich auf den jahrzehntelangen Kampf zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden verweisen. Ein kurzer Hinweis auf die berüchtigten Arbeitsnachweise der Unternehmerverbände, die hauptsächlich zur Maßregelung von Agitatoren und sonst als mißliebig empfundenen Arbeitern benutzt wurden, läßt den sozialen und kulturellen Fortschritt deutlich erkennen, der auf diesem Gebiete für die Arbeiterschaft und insbesondere für die Arbeitslosen erzielt worden ist.

Hätten die Gewerkschaften nicht diesen zähen und oft so opferreichen Kampf um ihre Mitbestimmung in der Arbeitsvermittlung geführt, so wäre vielleicht noch heute in vielen Fällen der Arbeitsnachweis in den Händen des Unternehmertums oder in der rein bureaukratischen Verwaltung der Gemeinden. Jetzt untersteht der Arbeitsnachweis, auch wenn er als ein Stück öffentliche Verwaltung der Gemeindebehörde eingegliedert ist, doch der Aufsicht von paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsausschüssen, in denen die Vertreter der Gewerkschaften gleichberechtigt mitwirken können.

Allerdings ist auch die jetzige gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens noch sehr unvollkommen und mangelhaft. Aber wir können das Erreichte immerhin als einen wertvollen Erfolg der Gewerkschaften buchen, auf dessen Grundlage weitere Verbesserungen in der Zukunft erkämpft werden müssen.

*) Aus dem Sammelwerk: Die kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften. Verlag Schoeps, Berlin.

Obligatorische Lehrlingsverträge in Frankreich.

(ZGB.) Der französische Senat hat ein Gesetz betr. den obligatorischen Abschluß von schriftlichen Lehrlingsverträgen gutgeheißen. Artikel 3 dieses Gesetzes zufolge muß der Lehrlingsvertrag in Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Berufes und speziell der von den Departementskomitees der Fachschulen, den lokalen Berufsorganisationen und den Berufs- und Handelskammern aufgestellten Regeln sowie unter Kontrolle und Garantie der Berufsorganisationen aufgestellt werden, was bedeutet, daß die Gewerkschaften bei der Fassung des obligatorischen Lehrlingsvertrages ihren Einfluß geltend machen können. Im Vertrag sollen u. a. folgende Punkte festgelegt werden: Entschädigung des Lehrlings (ev. Nahrung, Wohnung usw. inbegriffen), Angabe der Fachkurse, deren Besuch dem Lehrling vom Betriebsleiter garantiert wird, Entschädigung im Falle von Vertragsbruch usw. Gelingt es den Gewerkschaften, ihre sonstigen Forderungen in den verschiedenen Instanzen zur Geltung zu bringen, so kann das Gesetz für die Ausgestaltung des Lehrlingswesens und besonders die berufliche Ausbildung der Lehrlinge von großer Bedeutung sein.

Der Rechthaber.

Wer kennt den Rechthaber nicht? Wo auch nur Menschenkreise vorhanden sind, da ist er zu finden, und besonders in einem so großen Organisationsleben, wie es die Gewerkschaftsbewegung darstellt, geht es ohne Rechthaber nicht ab.

Was die anderen auch wollen, es ist falsch, und wenn die Richtigkeit des Entschlusses auch noch so klar und deutlich ist, der Rechthaber weiß es besser. Er will eben grundsätzlich das andere, weil es ihm nicht um die Wahrheit geht, sondern um seine Person. Er will gelten. Er will etwas sein. Er will scheinen. Er!

Und das ist das sozial Wichtige der Erkenntnis seines Wesens. Es geht ihm um seine kleine Person. Darum beachtet ihn nicht! Hört nicht auf ihn! Er denkt nicht an euer Wohlergehen, sondern an sich. Und ihr sollt nur das Werkzeug sein zur Befriedigung seiner Großenwahnlaune.

Das Alter quält sich, die Jugend verkommt durch Müßiggang.

Es ist ein bedauerliches Zeichen der Zeit, daß jugendliche Arbeitskräfte millionenfach brach liegen, während ebenso alte Arbeiter und Arbeiterinnen sich abquälen müssen. Auf diesen Widerspruch weist die Bremer Arbeiterkammer in ihrem auch sonst äußerst lehrreichen Jahresbericht mit folgenden Worten hin:

„Die Tatsache, daß heute auf der einen Seite Hunderttausende von leistungsfähigen Arbeitnehmern ohne Arbeit sind und auf der anderen Seite die Alten und Invaliden infolge Fehlens ausreichender Invalidenrenten gezwungen sind, ihre Arbeitsgelegenheit bis zur restlosen Ausschöpfung ihrer Lebenskraft festzuhalten, setzt einen weiteren Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung in Richtung der Herabsetzung der Altersgrenze und der wesentlichen Erhöhung der Renten dringend geboten erscheinen. Die Einbeziehung Hunderttausender vollarbeitsfähiger, insbesondere jugendlicher Erwerbsloser, für die längere Arbeitslosigkeit nicht selten Minderung der Berufsfähigkeit bedeutet, in den Produktionsprozeß und die entsprechende Herausnahme alter verbrauchter Kräfte, die die Ruhe für den Rest ihres Lebensabends ehrlich verdient haben, wäre nicht nur eine soziale Tat, sondern in erster Linie ein Gebot rationeller Wirtschaftspolitik. Es ist ein Unsinn, die Alten sich quälen und die Jungen verkommen zu lassen. Die Mehrbelastung der Invaliden- und Angestelltenversicherung würde wahrscheinlich bald durch eine Abnahme der Lasten der Erwerbslosenfürsorge ausgeglichen, die Erhaltung der Arbeitskraft und der Arbeitsfreudigkeit der jüngeren Arbeitnehmer aber ein unermeßlicher volkswirtschaftlicher Gewinn sein."

Feriensonderzüge und Fahrpreisermäßigung.

Auf Anregung einiger unserer Verbände und zahlreicher Zuschriften aus dem Reiche wandte sich der Bundesvorstand des ADGB. an die zuständigen Reichsstellen mit dem Ersuchen, allen Arbeiterurlaubern die Möglichkeit zu geben, daß sie jährlich einmal zu verbilligten Fahrpreisen, auch ohne die Sonderzüge zu benutzen, eine Ferienreise auf den deutschen Reichsbahnen unternehmen dürfen. Da die Urlaubspläne für 1927 in den größeren Unternehmungen vielfach in den nächsten Wochen bereits zusammengestellt werden und viele Arbeitnehmer sehr gern die verbilligten Feriensonderzüge während der Sommermonate benutzen würden, so war die rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe geboten und entsprechend auch von uns gefordert worden. Die Reichsbahnhauptverwaltung erteilte auf unsere diesbezügliche Eingabe eine Antwort, die wir des allgemeinen Interesses wegen wörtlich folgen lassen:

„Die Fahrpläne der Feriensonderzüge werden Anfang Mai jeden Jahres auf einer Besprechung festgelegt und sodann alsbald bekanntgegeben. Diese Besprechung früher zu legen, ist nicht möglich, weil vorher die allgemeinen Fahrpläne für den neuen, mit dem 15. Mai beginnenden Fahrplanabschnitt bei den Reichsbahndirektionen ausgearbeitet werden müssen. Diese Arbeiten müssen abgeschlossen sein, ehe die Pläne der Feriensonderzüge aufgestellt werden können. Eine frühere Bekanntgabe als Mitte Mai ist daher leider nicht möglich.

Ihrem weiteren Antrag, den Arbeiterurlaubern, die die Feriensonderzüge nicht benutzen können, einmal im Jahre eine Ferienreise zu ermäßigten Preisen zu ermöglichen, konnte, soweit nicht eine Zusammenfassung der Urlauber in Gesellschaftssonderzügen erfolgen kann, wobei eine Fahrpreisermäßigung von 33⅓ v. H. eintritt, wenn mindestens 340 Fahrkarten 3. Klasse oder 500 Fahrkarten 4. Klasse von der Ausgangs- bis zur Bestimmungsstation des Sonderzuges gelöst werden, nur bei Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für Gesellschaftsfahrten entsprochen werden, die 25 v. H. der regelrechten Fahrpreise beträgt und die gewährt wird, wenn 20 Personen gemeinsam eine Reise von mindestens 30 Kilometer ausführen oder wenn mindestens 20 Fahrkarten für diese Entfernung gelöst werden.

Die gleichen Vorteile, welche den Reisenden bei Benutzung von Feriensonderzügen zugute kommen, auch einzeln Reisenden bei Benutzung der fahrplanmäßigen Züge für Urlaubs- und Erholungsreisen zu gewähren, sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage. Eine solche Maßnahme würde die Vorteile betrieblicher und wirtschaftlicher Art, welche aus der Zusammenfassung des Verkehrs in Sonderzügen erwachsen, gegenstandslos machen. Es würde namentlich zu Beginn der Ferien- und Urlaubszeit ein solcher Andrang zu den fahrplanmäßigen Zügen entstehen, daß Vor- und Nachzüge gefahren werden müßten, die kostspielige Sonderleistungen verursachen. Außerdem würde sowohl die Abgrenzung der zu Begünstigenden wie auch die Durchführung einer wirksamen Kontrolle auf größte Schwierigkeiten stoßen und den Verzinsungen anderer Erholungsreisender, die den begünstigten Kreisen nicht angehören, wirtschaftlich einer Vergünstigung aber ebenso bedürftig sind, Tür und Tor geöffnet werden."

Genossenschaftliches.

Förderung des Kleinwohnungsbaues.

Auf einer Reichskonferenz der „Deutschen Wohnungsfürsorge A.-G." (Dewog) am 12. März in Berlin konnte von dem Leiter der „Dewog", Herrn Architekt Linnecke, darauf hingewiesen werden, daß sich die genannte, auf die freien Gewerkschaften gestützte Organisation innerhalb des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues bereits eine achtunggebietende Stellung erobert hat. Mehr als 3100 Wohnungen sind bisher fertiggestellt worden, bzw. gehen ihrer Vollendung entgegen. Örtliche bzw. bezirkliche Gesellschaften, die jeweils von den Baugenossenschaften, Gewerkschaften, Mieterorganisationen, Kommunen und der „Dewog" gegründet worden sind, bestehen in Berlin, eine für Berlin und eine für die Provinz Brandenburg, in Königsberg, in Frankfurt a. M., München, Augsburg, Rostock, in Leipzig und für Mecklenburg, mit dem Sitz in Schwerin. Ferner sind angeschlossen: Dessau, Stettin. Weitere Gesellschaften ähnlicher Art bestehen in: Hamburg, Essen und Magdeburg. In Gründung sind Breslau, Dresden, Bremen, Oldenburg, Flensburg. Die Folgezeit soll noch den Ausführungen des Genossen Linnecke insbesondere dem organisatorischen Ausbau und der Stärkung der Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Gesellschaften und der Dewog als Zentrale gewidmet sein. — Auf einem sich anschließenden Verbandstag des „Revisionsverbandes der gemeinnützigen Baugenossenschaften", der ebenfalls von Herrn Linnecke geleitet wird, kam eindeutig zum Ausdruck, daß jeder daran mithelfen müsse, daß die Gewerkschaften sich noch viel stärker als bisher der Wohnungsfrage annehmen und daß alle auf unserm Boden stehenden Baugenossenschaften in ein Verzahnungsverhältnis zur Dewog gebracht werden. Insbesondere müßten alle Gewerkschafter, soweit sie im Wohnungswesen tätig sind, oder auf dem Gebiete etwas unternehmen wollen, stets mit der Dewog in Fühlung stehen, damit überall im Sinne der Gesamtbewegung gearbeitet werden kann.

Die Aufgaben des Mieteinigungsamtes.

Die „Zahl. Gewerkschaftszeitung" bringt folgende kurze Aufzählung der Fragen, für die auf Grund der bestehenden Gesetze die Mieteinigungsämter zuständig sind:

A. Nach dem Mieterschutzgesetz:

1. Festsetzung des gesetzlichen Mietzinses für den dem Mieter verbleibenden Rest bei Teilaufhebung. (§ 4 Abs. 2 Satz 2.)
2. Entscheidung über die Einwendung des Mieters gegen den Räumungsanspruch. (§ 16.)
3. Festsetzung der Vergütung für die Benutzung der Erdgeschoßwohnung durch die Familienangehörigen. (§ 19 Abs. 3.)
4. Festsetzung der Vergütung für Raumüberlassung an Dienstverpflichtete. (§ 21 Satz 2.)
5. Erteilung der Erlaubnis des Vermieters zur Raumüberlassung an Dritte (s. B. Untervermietung). (§ 29.)
6. Festsetzung der gesetzlichen Miete für die Restwohnung bei Teilung von fünf und mehr Wohnräumen. (§ 33 a.)

B. Nach dem Reichsmietengesetz:

1. Feststellung des gesetzlichen Mietzinses für den dem Mieter verbleibenden Rest bei Teilaufhebung. (§ 1 Abs. 2.)
2. Nachprüfung von Mietpreisen. (§ 1 Abs. 3, 4, 5.)
3. Feststellung der Friedensmiete. (§ 2 Abs. 3.)
4. Festsetzung der ortsüblichen Friedensmiete (§ 2 Abs. 4.)
5. Ausgleichung eines etwaigen Mißverhältnisses der Friedensmieten in demselben Hause. (§ 2 Abs. 5.)
6. Entscheidung über die Zubilligung von Zuschlägen für große Instandsetzungen. (§ 7 Abs. 4 Satz 2.)
7. Entscheidung über Anträge auf besonderen Zuschlag bei gewerblichen Betrieben. (§ 10 Abs. 1.)
8. Entscheidung über gänzliche oder teilweise Einstellung der Sammelheizung und Warmwasserversorgung. (§ 13.)
9. Festsetzung bzw. Nachprüfung des Untermietzinses. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 12.)
10. Festsetzung der Miete, sofern mit Zustimmung des Mieters nach dem 1. Juli 1926 bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind. (Zusatzmiete) (§ 13 a.)

Erwerbslosenfürsorge.

Entlohnung der Notstandsarbeiter.

Schon in dem in Nr. 12 des „Schuhmacher" abgedruckten Schreiben des Reichsarbeitsministeriums ist betont, daß die Entlohnung der Notstandsarbeiter grundsätzlich stets tariflich zu erfolgen hat. Trotzdem können sehr häufig Zweifel darüber aufkommen, wie sich der öffentliche Arbeitsnachweis bei der Festsetzung der Entlohnung zu verhalten hat. Das sächsische Arbeits- und Wirtschaftsministerium hat bereits in einem Erlaß vom 23. November 1926 sich eingehend darüber geäußert, wie die in Frage kommenden Bestimmungen, nämlich der § 9 der Ausführungsvorschriften des Reichs vom 30. April 1925, auszulegen sind. Es wird folgendes ausgeführt:

Tariflöhne, denen die Bezahlung der Notstandsarbeiter anzupassen ist, sind diejenigen Tariflöhne, die für die Arbeiten der in Frage kommenden Art gezahlt werden müssen, wenn sie von freien Arbeitern ausgeführt werden. Deshalb hat der Träger von Notstandsarbeiten dem Unternehmer, dem er die Ausführung überträgt, zur Pflicht zu machen, daß er diese Tariflöhne einzehält und der Bezahlung der Notstandsarbeiter zugrunde legt. Wenn ein Tarifvertrag Richtlinien für Akkordlöhne vorsieht, so sind dabei diese Akkordlöhne zu beachten. Sieht er sie nicht vor, so ist die verhältnismäßige Anwendung des Tarifvertrages auf dem Gebiet der Akkordlöhne maßgebend. Die so zwischen dem Träger der Notstandsarbeiten bzw. dem ausführenden Unternehmer einerseits und der Arbeitnehmerschaft anderseits ermittelten Tariflöhne sind dem öffentlichen Arbeitsnachweis bei der Anforderung von Notstandsarbeitern bekanntzugeben. Kommt der öffentliche Arbeitsnachweis zu der Ueberzeugung, daß tatsächlich niedrigere Löhne angeboten werden, als sich bei ordnungsmäßiger Anwendung der Tarifverträge ergeben würden, so hat er die Vermittlung abzulehnen. Kommt er zu der Ueberzeugung, daß die nach den Grundsätzen des Tarifvertrages errechneten Verdienste zu hoch sind, so kann er im allgemeinen daneben nichts machen. Nur dann, wenn die Verwaltung zur Ansicht haben würde, daß der Antrieb zur Aufnahme anderer Arbeit nicht erhalten bleibt, oder daß für andere Arbeiter ein Anreiz entstehen würde, zu der Notstandsarbeit abzuwandern, kann der öffentliche Arbeitsnachweis zunächst die Zuweisung von Notstandsarbeitern ablehnen und dadurch den Träger der Notstandsarbeit zwingen, die Festsetzung einer obersten Grenze für die Verrechnung der Notstandsarbeiter gemäß § 9, Absatz 4 der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1925 (RGBl. I. S. 53) durch den Verwaltungsausschuß des Landesamtes für Arbeitsvermittlung herbeizuführen. Wenn die Entscheidung darüber, ob eine Arbeit als Notstandsarbeit anerkannt werden soll, von vorstehenden beim Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses liegt, so kann die eine notwendige Entscheidung über eine obere Grenze vom Landesamt für Arbeitsvermittlung gleich bei der Genehmigung getroffen werden. Stellt sich die Notwendigkeit einer solchen Grenze aber erst später heraus, so wird ebenfalls der örtliche öffentliche Arbeitsnachweis die Entscheidung durch vorläufige Verweigerung von Notstandsarbeiten nachdrücklich herbeiführen haben.

Die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung entspricht der Erwerbslosenunterstützung.

In einem Schreiben des Reichsarbeitsministeriums vom 21. Dezember 1926 wird folgendes ausgeführt: Die letzte Anordnung über die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 9. November 1926 entspricht im Gegensatz zu früheren Anordnungen keine Bestimmung, wonach die neuen Erhöhungen auf die Kurzarbeiterunterstützung keine Anwendung finden sollten. Die Tagessätze für Kurzarbeiter sind daher in derselben Höhe auszuzahlen, in der die Sätze für die Vollerwerbslosen ausgezahlt werden.

Keine Krisenfürsorge für Angehörige der Tschechoslowakischen Republik.

In einem Schreiben des Reichsarbeitsministeriums vom 9. Februar 1927 wird ausgeführt, daß Ausländern die Krisenfürsorge nur dann gewährt werden darf, wenn ihr Heimatstaat deutschen Personen eine gleiche Fürsorge gewährt. Dies trifft nach Auffassung des Reichsarbeitsministeriums für die Tschechoslowakei nicht zu. Infolgedessen darf Erwerbslosen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit die Krisenfürsorge nicht gewährt werden.

„Stiefkinder" und Sozialversicherung.

Mit der Zeit sind erfreulicherweise auf sozialdemokratisches Drängen auch die „Stiefkinder" in der sozialen Gesetzgebung eingermaßen zu ihrem Recht gekommen. Nach dem Gesetz zur Abänderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 sind sowohl in der Unfall- und Invalidenversicherung wie in der Angestelltenversicherung den ehelichen Kindern gleichgestellt auch die Stiefkinder, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten „überwiegend" unterhalten worden sind. Nach der vorausgegangenen Fassung der betreffenden Bestimmungen mußte der Versicherte die Stiefkinder „unentgeltlich unterhalten" haben, was nach der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 2881 (Amtl. Nachr. 1925 S. 276) dann als gegeben angesehen werden sollte, wenn der Versicherte „mehr als die Hälfte" des Unterhalts bestritten hatte. Dieser Auffassung ist nun in dem abgeänderten Wortlaut der Bestimmungen Rechnung getragen.

Einen zahlenmäßigen Inhalt für die Frage, wann der Unterhalt als „überwiegend" bestritten gelten kann, gibt eine neuere Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Ia 2861/26; Amtl. Nachr. 1926 S. 295 Nr. 3216) her. In der Sache war streitig, ob bei einem Lehrmädchen wegen des Zuschusses des Arbeitgebers zu den Unterhaltskosten noch von einem „überwiegenden" Unterhalte durch den Versicherten gesprochen werden könne. Diesbezüglich heißt es am Schlusse der Entscheidung:

„Daß aber der Kläger in vorliegendem Falle mindestens mehr als die Hälfte des Unterhalts der Tochter bestritten hat und bestreitet, kann, selbst wenn man einen Arbeitsgebergeschenk von 18 ℳ monatlich zugrunde legt, keinem Zweifel unterliegen."

Gegen die Auffassung, daß bei solchen zahlenmäßigen Abschätzungen in Betracht gezogen werden müsse, mit wie geringen Einkommen in der jetzigen wirtschaftskritischen Zeit viele Menschen auskommen müssen, hat sich das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung (Ia 2571/26; Amtl. Nachr. 1926 S. 411 Nr. 3328) wie folgt ausgesprochen:

„Daß viele in der heutigen Zeit geringeres Einkommen haben, kann nicht entscheidend sein. Es kommt immer darauf an, ob eine nach den Verhältnissen auskömmliche Lebenshaltung . . . möglich ist."

Ueber den Begriff „Stiefkinder" hat das Reichsversicherungsamt in einem Falle, wo die Eigenschaft als Stiefkind verneint war, weil es sich um ein von der Ehefrau des Versicherten in die Ehe gebrachtes uneheliches Kind handelte, nach längeren juristischen Ausführungen erklärt (IIa 2737/25; Amtl. Nachr. 1927 S. 19 Nr. 3011):

„. . . Jedenfalls entspricht es dem allgemeinen Sprachgebrauch und der demgemäß im Volke lebenden Anschauung, daß bei den von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Kindern für ihre Bezeichnung als Stiefkinder kein Unterschied dahin gemacht wird, ob diese Kinder einer früheren Ehe entstammen, oder ob sie unehelich sind. . . . Hiernach haben die Vorinstanzen den Begriff Stiefkind . . . unrichtig ausgelegt. Daher war die Entscheidung des OGH. wie auch der Bescheid der Beklagten aufzuheben. . . ."

In einem anderen Streitfalle war der Waisenrentenanspruch eines Stiefkindes verneint worden, weil der leibliche Vater — der Ehemann der Mutter aus erster geschiedener Ehe — noch lebte und deshalb das Kind nach dem Tode des Stiefvaters nicht als „Waise" mit Anspruch auf Waisenrente gelten konnte. Das Reichsversicherungsamt dehnte aber den Anspruch auf die Waisenrente und führte begründend aus:

„. . . Der Begriff „Stiefkinder" ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind Stiefkinder eines Ehegatten leibliche oder uneheliche Kinder des anderen Ehegatten. Ob der leibliche Vater — auch der ehliche — des Stiefkindes noch lebt, ist dabei grundsätzlich gleichgültig. Auch § 1259 RVO. schränkt diesen Begriff nicht dahin ein, daß der leibliche Vater verstorben sein müsse. § 1259 Abs. 3 berücksichtigt überdies den Fall des Zusammentreffens der Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten. Das Kind kann also zunächst Waisenrente als Stiefkind erhalten, und damit kann beim Tode des leiblichen Vaters eine weitere Waisenrentenanspruch zusammentreffen oder umgekehrt, wenn schon nach § 1259 Abs. 3 RVO. die Waisenrente nur einmal gewährt wird. . . ."

Wenn das Reichsversicherungsamt durch solche Entscheidungen den „Stiefkindern" gegenüber die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in weitherziger Weise ausgelegt und angewandt hat, so entspricht das nur dem allgemeinen Volksempfinden.

k.

Gewerkschaftliches.

Ferienreisen des Arbeiter Bildungs-Instituts Leipzig.

Unter in dieser Zeitung schon ausführlichen Ferienreisen sind in allen Einzelheiten nun fertiggestellt und geschärft. Reise I: München, Garmisch-Partenkirchen, Zugspitze, Innsbruck. Reiseantritt: Sonnabend, 9. Juni, abends. Ende: Sonntag, 26. Juni, mittags. — Reise II: Salzburg, Linz, Wien, Graz. Antritt: Sonnabend, 25. Juni, abends. Ende: Sonntag, 3. Juli, abends. — Reise III: Rostock, Warnemünde, Insel Rügen. Antritt: Sonnabend, 13. August, abends. Ende: Sonntag, 21. August, abends. — Reise IV: Dresden, Königstein, Herrnskretschen, Burg Hohnstein. Antritt: Sonntag, 10. Juli, früh. Ende: Mittwoch, 13. Juli. — Auskunftsmappen können noch im Arbeiter-Bildungs-Institut Leipzig, Grimmaische 17, erfolgen. Alles Nähere aus Prospekten ersichtlich, die auf Wunsch zugesandt werden.

Mitteilungen.

Darmstadt.

Neues Wandererheim. Die Stadtverwaltung hat auf Drängen der Gewerkschaften für die durchreisenden Arbeiter am Herdweg Nr. 28 eine Herberge errichtet, die modern und sauber eingerichtet ist und dem für billige Verpflegung der Arbeitern sorgt. Das Unternehmen wurde vom Ortsausschuß des ADGB. gedrängt, der einen Verwalter einsetzte. Der Preis für Uebernachten beträgt 80 Pfg. inkl. Bad.

Fahrau.

Die Betriebsrätewahlen liegen hinter uns. Da von seiten der Angestellten und Arbeiter nur je eine Liste eingereicht wurde, war eine Wahl des Betriebsrates unnötig. Die Vorgeschlagenen gelten ohne weiteres als gewählt. Da wir zahlenmäßig am stärksten sind, gingen wir allein vor. Die „christliche Richtung" hatte ebenfalls eine Liste eingereicht. Ihre Ortsverwaltung veranlaßte aber, die Liste von drei Wahlberechtigten unterschreiben zu lassen, und so wurde die Liste vom Wahlvorstand mit Einstimmigkeit des christlichen Vertreters für ungültig erklärt. Eine Lehre für alle Kolleegen, die mit solchen Wahlvorbereitungen zu tun haben. Aber so geht es, wenn man Rechte wahrnehmen will, aber weil man die Arbeiten immer den anderen überlassen hat, sich nicht die nötigen Vorkenntnisse aneignete. Die Betriebsratsmitglieder werden uneigennützig und unparteiisch ihre Pflicht tun. Notwendig ist, daß sie bei der Kollegenschaft jederzeit Unterstützung und Verständnis finden.

Gottbus.

Achtung, durchreisende Mitglieder!

Genehmigt durch den berechtigten Stand der Lokalkasse hat die Mitgliederversammlung vom 21. März beschlossen, daß vorläufig an durchreisende Mitglieder eine Lokalunterstützung nicht mehr zur Auszahlung gelangt.

Literatur.

„Der Buchhandel ist bedroht!" Die neuesten Reichsgerichtsurteile, die den „literarischen Hochverrat" erfunden haben, sind eine Gefahr für den deutschen Buchhandel. Die neue Nummer 10 des republikanischen Blättchens „Rechts Links" zeigt die merkwürdigen Folgen der noch merkwürdigeren Reichsgerichtsurteile wieder auf. „Lachen Links" kostet pro Nummer 25 Pfg. Zu beziehen durch jede Postbuchhandlung. — „Kriegsopfer und Aufstiegstipps." Das Wiederhaltlins zwischen der Not der Kriegsbeschädigten und den Riesenpensionen der Offiziere ist wohl in keinem Lande so groß, wie gerade in Deutschland. Die „Illustrierte Reichsbannerzeitung" geht in ihrer neuen Nummer 10 näher auf dieses trübe Kapitel ein und verlangt, daß den gerechten Forderungen der Kriegsopfer Rechnung getragen werde. Die „Illustrierte Reichsbannerzeitung" kostet pro Nummer 25 Pfg. Zu beziehen durch jede Buchhandlung und Postanstalt.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vom 27. März bis 2. April 1927 ist der **14.** Beitrag fällig.

Ausschlüsse aus dem Verbande.

Das Mitglied Johannes Eckhardt in Oppenhof wurde auf Grund des § 8 Ziffer 2 Abs. b des Statuts (wegen Unterschlagung) aus dem Verbande ausgeschlossen.

Ferner wurde auf Antrag der Zahlstelle Tuttlingen das Mitglied Josef Günthner, B.-Nr. 10131, eingetreten am 8. November 1898, wegen unfolgsamen Verhaltens auf Grund des § 8 Ziffer 2 Abs. d des Statuts aus dem Verbande ausgeschlossen.

Nürnberg, den 26. März 1927. **Der Vorstand.**

Berichtigung.

In der Tarifschnitzelbeilage über Mindestlohnbeihilfe für Kettenbaumarbeiter in dem den Ortsverwaltungen unterzeichneten Rundschreiben Nr. 5 befindet sich ein Druckfehler. Bei den Lohnangaben für Crisseffe III: weibliche Arbeiter über 21 Jahre, ist anstatt „53.75" die Zahl „58.85" einzusetzen.

Zentralverband der Schuhmacher, Zahlstelle Nürnberg-Fürth.

Jugendgruppe.

Treffen, den 1. April, abends 8 Uhr, in der Goldenen Rose, Weberstraße. Jugend-Werbeveranstaltung der Vereinigten Gewerkschaften. Eintritt frei. Sonntag, den 3. April, Gemeinsamer Ausflug zur Wimpfenmühle unserer Jugendgruppe in Reich. Abfahrt 8.30 Uhr, Sonntagskarte Burgthann-Albert 1.10 Mk. Abfahrt-Treffpunkt 7.30 Uhr am Aufkschlag. Die Ortsverwaltung.

In jede Arbeiterfamilie gehört die politische Arbeiterpresse!

MODELL-WERKZEUGE
Modellschnitzerei, Fachschriften zum Modellieren Selbstunterricht. Liste 9 kostenfrei.
H. Franke, Artern 17.

E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Johannes Bapp Göppingen, Tuttlingen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg
Stetige Verkäufer für Land- u. modern. Arbeit
Gen.: Bohl Schuhfabrik Wagner, Marke „Gefitzt"
Empfehlenswertes für Selbstverkäufer — Illustrierter Katalog kostenlos.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon), Nürnberg, Allersberger Straße 7.